

Erzeugungszähler bei PV – Anlagen

Das Elektrizitätswerk Wörth a. d. Donau als Netzbetreiber besteht nach wie vor auf die Messtechnik mit einem Erzeugungszähler und einem 2-Energierichtungszähler. Aus unserer Sicht ist dies wegen den nachstehend aufgeführten Festlegungen unbedingt erforderlich:

EEG 2014: In § 61 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Absatz 7 ist unter anderem geregelt, wie die von der EEG-Umlage befreite „privilegierte Eigenversorgung“ zu definieren ist. Die installierte Leistung der Anlage muss ≤ 10 kWp sein, und der selbst verbrauchte Strom darf 10 Megawattstunden nicht überschreiten.

EEG 2012: Stellungnahme des Übertragungsnetzbetreibers unseres Versorgungsgebietes:
„.....Der in Ihrem Netzgebiet zuständige Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH steht auf dem Standpunkt, dass sich ein Anlagenbetreiber der EEG-Umlagepflicht nicht dadurch entziehen kann, indem er die notwendige Messtechnik nicht vorhält. Inwieweit in solchen Fällen eine plausible Schätzung des Selbstverbrauchs vorgenommen werden darf, muss an dieser Stelle offen bleiben.....“
Auszug aus einer Email unseres Übertragungsnetzbetreibers TenneT TSO GmbH vom 27.09.2012

EEG 2009: Bei der Einführung des Eigenverbrauchs im Jahre 2009 hat das Bundesfinanzministerium bereits mit einem Schreiben Stellung genommen. Es besagt, dass die Erzeugung und nicht der Überschuss zu versteuern ist (nachzulesen auf www.heider-energie.de).

Bei Nichteinhaltung bzw. Verzicht auf einen Erzeugungszähler:

1. Ich stimme mit der Gesetzesauslegung des für mich zuständigen Übertragungsnetzbetreibers TenneT TSO GmbH und des Verteilnetzbetreibers Elektrizitätswerk Wörth a. d. Donau nicht überein und gehe das Risiko ein,
- dass mein Selbstverbrauch zur Mengenermittlung und Versteuerung geschätzt wird,
- dass ich zu einem späteren Zeitpunkt eventuell einen Erzeugungszähler kostenpflichtig nachrüsten lassen muss.
2. Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass ich mit meiner Eigenerzeugungsanlage den Selbstverbrauch von 10.000 kWh nicht überschreiten werde (§61 EEG 2014).
3. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass Anlagenbetreiber und Letztverbraucher personenidentisch sind. Es handelt sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.

Anlagenbetreiber:

(Name, Vorname)

(Anlagenadresse)

Ort/Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber